

VS_GERICHTE P3 14 56 vom 14. April 2014

VS Kantonsgericht, 2014-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 14 56](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_14_56)

FR: VS_GERICHTE P3 14 56 du 14 avril 2014

IT: VS_GERICHTE P3 14 56 del 14 aprile 2014

Regeste

P3 14 56 VERFÜGUNG VOM 14. APRIL 2014 KANTONSGERICHT WALLIS STRAFKAMMER Es wirken mit: Kantonsrichter Jacques Berthouzoz, Gerichtsschreiber Dr. Adrian Walpen in Sachen X_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen den Entscheid vom 5. März 2014 des Zwangsmassnahmengerichts Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 StPO) *****

Erwägungen

E. 6

Februar 2014 bei der Staatsanwaltschaft mündlich gestelltes Gesuch um Haftentlassung wurde vom Zwangsmassnahmengericht am 14. Februar 2014 abgewiesen (P2 14 88; UA S. 462 ff.). Am 26. Februar 2014 reichte die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht ein Haftverlängerungsgesuch ein, welches nach Einholung einer Stellungnahme seitens des Beschwerdeführers mit Entscheid vom 5. März 2014 gutgeheissen und die Untersuchungshaft bis zum 3. Juni 2014 verlängert wurde. B. Gegen letztgenannten Entscheid reichte der Beschwerdeführer 17. März 2014 beim Kantonsgericht eine Beschwerde mit folgenden Anträgen ein: 1. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 5. März 2014 ist aufzuheben. 2. X_____ ist unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. 3. Eventualiter ist das Ende der Haft auf ein früheres Datum anzusetzen. 4. Die Kosten des Verfahrens und des Entscheids gehen zu Lasten des Kantons Wallis. 5. Der Kanton Wallis bezahlt X_____ eine angemessene Parteientschädigung.

Das Zwangsmassnahmengericht reichte mit Schreiben vom 18. März 2014 beim Kantonsgericht die vorinstanzlichen Akten ein und verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft nahm am 24. März 2014 zur Beschwerde Stellung und übermittelte die Untersuchungsakten. Am 26. März 2014 gingen beim Kantonsgericht die Kontodaten von C_____ und des Beschwerdeführers, welche von der Kantonspolizei Wallis zugestellt wurden, ein. Am 8. April 2014 stellte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführers bzw. dessen Anwaltspraktikantin dem Kantonsgericht ein an das Untersuchungsgefängnis in Sion gerichtetes Schreiben zur Kenntnis zu, wonach der Beschwerdeführer gemäss Aussagen von dessen Tochter einen Herzinfarkt erlitten habe und hospitalisiert worden sei.

- 3 -

DAS KANTONSGERICHT stellt fest und zieht in Erwägung

1. 1.1 Der Entscheid, womit der Zwangsmassnahmengericht ein Gesuch um Haftverlängerung gutheisst, kann mit schriftlicher und begründeter Beschwerde innert zehn Tagen (Art. 396 Abs. 1 StPO) angefochten werden (Art. 222, 227 und 393 Abs. 1 lit. c StPO). Beschwerdeinstanz ist ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 des Einfüh-

runngesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]). 1.2 Soweit der Beschwerdeführer die Unrechtmässigkeit seiner Untersuchungshaft rügt, ist er als Beschuldiger (vgl. Art. 104 lit. a und Art. 111 Abs. 1 StPO) und Inhaftierter durch den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts in seinen rechtlich geschützten Interessen tangiert und mithin zur Beschwerde legitimiert (Art. 222, 379 i.V.m. 382 Abs. 1 StPO). In seiner Beschwerde macht er einerseits eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend und bestreitet andererseits das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung der Untersuchungshaft. Auf die von ihm insoweit frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 396 StPO) ist einzutreten. 1.3 Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel. Der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu (Stephenson/Thiriet, Basler Kommentar, N. 15 zu Art. 393 StPO), sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (ZWR 2012 S. 221 E. 1.2; Calame, in: Kuhn/Jeanneret [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, Basel 2011, N. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO). 2. Der Beschwerdeführer macht vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Das Zwangsmassnahmengericht habe seinen Entscheid gefällt, ohne seine Argumente zu berücksichtigen. Es begnüge sich damit, auf seine vorherigen Entscheide zu verweisen. Zudem gebe das Zwangsmassnahmengericht bei seiner Begründung die Aussagen der Staatsanwaltschaft fast wörtlich wieder. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 107 StPO) verlangt insbesondere, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Die Be-

- 4 -

gründung des Entscheids muss zumindest kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Dagegen wird nicht verlangt, dass sich die Begründung mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 136 I 229 E. 5.2 mit Hinweis). Die Vorinstanz hält zunächst selbst fest, dass bei der Beurteilung eines Gesuches um Verlängerung der Untersuchungshaft zwingend neu geprüft werden müsse, ob die Haftvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind (E. 8.1). Sie nimmt sodann eine entsprechende Prüfung vor, indem sie zunächst den allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts beurteilt (E. 8.2), sodann die Flucht- (E. 8.3) und Kollusionsgefahr (E. 8.4) prüft und sich schliesslich mit der Frage der Verhältnismässigkeit der Verlängerung der Untersuchungshaft befasst (E. 9). Der Beschwerdeführer sieht das rechtliche Gehör im Zusammenhang mit der Frage des dringenden Tatverdachts verletzt, da seine Argumente nicht gehört worden seien. Es geht dabei namentlich darum, dass die einzige Person, welche gesehen haben wolle, dass er angeblich Medikamente verkauft habe, C_____ sei. Der Beschwerdeführer zitiert sodann aus der Packungsbeilage von Stilnox, wonach als häufige Nebenwirkungen bei der Einnahme von Stilnox Halluzinationen und Gedächtnisstörungen auftreten. Die Vorinstanz musste sich nicht mit jedem einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers befassen. Sie stützte sich zur Bejahung des dringenden Tatverdachts auf die verschiedenen Aussagen und sah in den Bankbewegungen auf den Konten des Beschwerdeführers und von C_____ ein weiteres wichtiges Indiz für die Annahme, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das fragliche Schlafmittel an C_____ geliefert habe (s. dazu auch nachfolgend E. 3.1 ff.). Sie hat damit ihre wesentlichen Überlegungen, auf die sie ihren Entscheid stützt, dargelegt,

ohne dass sie sich mit sämtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers einlässlich hätte auseinandersetzen müssen. Wenn die Vorinstanz darüber hinaus auf ihre früheren Entscheide verweist, ist dies nicht zu beanstanden, da sie sich nicht mit einem Verweis auf diese Entscheide begnügt, sondern - wie gesagt - prüft, ob die Haftvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind (zur Zulässigkeit des Verweises auf vorhergehende Urteile s. BGE 123 I 31 E. 2c). Sieht sich die Vorinstanz von den Argumenten der Staatsanwaltschaft überzeugt, ist auch nicht zu beanstanden, wenn sie in ihrer Entscheidung auf diese abstellt. Im Übrigen könnte eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörsgemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ausnahmsweise geheilt werden,

- 5 -

wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann, was gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO im Beschwerdeverfahren der Fall ist. Unter dieser Voraussetzung wäre selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; 133 I 201 E. 2.2.; Bundesgerichtsurteil 1B_512/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 3.3).

3. Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen sowie Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr besteht (Art. 221 Abs. 1 StPO). Dabei genügt es, wenn neben dem allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts einer der besonderen Haftgründe erfüllt ist. Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern, als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Sie ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die vom Gesetz vorgesehene oder von einem Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist, oder Ersatzmassnahmen an ihrer Stelle zum gleichen Ziel führen (vgl. Art. 212 Abs. 2 StPO sowie Art. 237 Abs. 1 StPO).

3.1 Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter ist im vorliegenden Verfahren bei der Überprüfung der Verdachtsgründe keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschwerdeführers daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht noch geringer als im Laufe des Strafverfahrens, in dem ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen ist. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersu-

- 6 -

chungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 137 IV 122 E. 3.1 und 3.3 mit Hinweis; Bundesgerichtsurteile 1B_466/2012 vom 3. September 2012 E.

2.2.2 und 1B_383/2013 vom 18. November 2013 E. 4). 3.1.1 Bezüglich des dringenden Tatverdachts ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer vorwirft, seit mehreren Jahren regelmässig das rezeptpflichtige Schlafmittel Stilnox an die mitbeschuldigte und medikamentenabhängige C _____ geliefert zu haben. Für Arzneimittel, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind, gilt in erster Linie das Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21). Damit wird klargestellt, dass beispielsweise auch medizinisch verwendete Betäubungsmittel zulassungspflichtig sind und ihre Herstellung nach der Guten Herstellungspraxis erfolgen muss. Wo hingegen das Betäubungsmittelgesetz strengere Regelungen als das Heilmittelgesetz enthält, gehen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes vor (s. Art. 1b BetmG und Art. 86 Abs. 1 HMG). Dies trifft beispielsweise für die Einfuhr und Ausfuhr von Arzneimitteln zu, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstellt sind (Botschaft des Bundesrates zum Heilmittelgesetz, BBl 1999 S. 3453 ff., 3572). Der Wirkstoff von Stilnox, Zolpidem, ist in der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, SR 812.121.11) in Anhang 1 „Gesamtverzeichnis der kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a-d“ aufgelistet und untersteht damit der Betäubungsmittelgesetzgebung, sofern deren Regelung strenger ist als jene des HMG. Gemäss Art. 86 Abs. 1 HMG wird - sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder dem Betäubungsmittelgesetz vorliegt - mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 200'000.-- bestraft, wer die Gesundheit von Menschen gefährdet, indem er oder sie vorsätzlich Arzneimittel ohne Zulassung, ohne Bewilligung oder entgegen anderen Bestimmungen dieses Gesetzes herstellt, in Verkehr bringt, verschreibt, einführt, ausführt oder damit im Ausland handelt. Wer gewerbsmässig handelt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Busse bis zu Fr. 500'000.-- bestraft (Abs. 2). Nach Art. 19 Abs. 1 BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel u.a. unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, aus-

- 7 -

führt, durchführt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt. Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt (Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG), wobei ein Umsatz von Fr. 100'000.-- als gross (BGE 129 IV 188 E. 3.1) und ein Gewinn von Fr. 10'000.-- als erheblich (BGE 129 IV 253 E. 2.2) gilt. Da Art. 19 Abs. 2 BetmG im Gegensatz zu Art. 86 HMG eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht und der vom Beschwerdeführer erzielte Umsatz Fr. 100'000.-- bzw. Gewinn Fr. 10'000.-- erreicht haben dürfte, erscheint vorliegend die Betäubungsmittelgesetzgebung anwendbar. 3.1.2

Ausgehend davon belasten den Beschwerdeführer folgende Verdachtsmomente:

C _____ und D _____ haben ausgesagt, dass der Beschwerdeführer C _____ im Zeitraum von August 2011 bis Juli 2013 Stilnox geliefert habe. Die Aussagen von C _____ wirken im Rahmen einer summarischen Prüfung detailgetreu und kongruent, weshalb sich der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Packungsbeilage von Stilnox, wonach Halluzinationen und Gedächtnisstörungen als unerwünschte Nebenfolgen eintreten können, als unbehelflich erweist. In den Effekten des Beschwerdeführers wurde zudem ein Brief mit folgendem Inhalt gefunden: „Mein Lieber, könntest du mir bitte 10 geben im Monat August zahle ich alles zurück.“ Unterschrieben mit „Dank C _____“

(UA S. 182). Gemäss C _____ bestellte sie damit 10 Schachteln Stilnox und versprach dem Beschwerdeführer, das Geld dafür im August zu bezahlen (UA S. 197). In Bezug auf die Aussage von D _____ ist dem Beschwerdeführer zwar zuzustimmen, dass Erstgenannter nie gesehen hat, wie der Beschwerdeführer C _____ Medikamente lieferte bzw. verkaufte. Allerdings sagte D _____ aus, dass X _____ ihm gegenüber gesagt habe, er (X _____) hätte doch nie gedacht, dass C _____ die ganzen Medikamente alleine nehmen würde und er habe noch eine andere Frau in M _____ beliefert. D _____ sagte sodann aus, er habe X _____ klar und deutlich gesagt, dass dies aufhören müsse und X _____ habe dies dann auch hoch und heilig versprochen (UA S. 7). Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde sagte D _____ somit nicht nur aus, was er von seiner Ehefrau erfahren hatte, sondern äusserte sich auch zu seiner persönlichen Begegnung mit dem Beschwerdeführer.

- 8 -

Die Aussagen von C _____ und D _____ wurden im Laufe des Verfahrens vom mitbeschuldigten E _____ bestätigt (z.B. UA S. 261 f.). 3.1.3 Erschwerend kommen weitere Punkte hinzu: Die Psychologin F _____ und Dr. G _____ haben beobachtet, wie C _____ bei der H _____ Geld abhob, in ein dort parkiertes Taxi stieg und vom Taxifahrer etwas in Empfang nahm. Dabei handelte es sich um ein weisses Taxi, gemäss Angaben von Dr. G _____ um eines mit J _____ Nummernschildern (UA S. 299 f. und 322). Die Örtlichkeit entspricht jener, an welcher die Medikamente gemäss Angaben von C _____ üblicherweise übergeben wurden. Die Bankbelege der Konten von C _____ und des Beschuldigten weisen erstaunliche Parallelen bezüglich der Geldflüsse auf. Jeweils kurz nachdem C _____ einen grösseren Betrag von ihrem Konto bezog, wurde auf dem Konto des Beschuldigten ebenfalls ein grösserer Betrag einbezahlt. In der Zeit davor und während des Spitalaufenthaltes von C _____ wurden keine bzw. nur kleine Beträge auf das Konto des Beschwerdeführers einbezahlt. Ohne dem Strafrichter vorzugreifen, erscheinen verschiedene Angaben des Beschwerdeführers aufgrund einer summarischen Prüfung ungereimt. Während es sich gemäss früheren Aussagen bei dem auf sein Konto einbezahlten Geld nicht um Zahlungen von C _____ gehandelt haben soll (UA S. 441), wird in der Beschwerde geltend gemacht, das einbezahlte Geld sei Geld, das von C _____ für Taxifahrten habe bezahlen müssen. Widersprüchlich sind auch die Aussagen des Beschwerdeführers, woher er die Informationen über den Medikamentenverkauf durch E _____, der von C _____ Fr. 100'000.-- eingenommen haben soll, hat. Während er diese Information anfänglich von D _____ erhalten haben will (UA S. 90: „Er [Herr D _____] sagte mir, dass der Taxifahrer von ihm mehr als CHF 100'000.-- „gefressen“ habe“) will er später diese Information von E _____ selbst erhalten haben (UA S. 101: „Herr E _____ sagte uns anderen Taxichauffeuren, dass er von Frau C _____ in einem Jahr um die 100'000.00 Fr. „genommen“ hat“; UA S. 209: „Diese Person [E _____] hat auch damit angegeben, dass er der Frau CHF 100'000.-- abgenommen hat“), um dies anlässlich der Konfrontationseinvernahme wiederum zu bestreiten (UA S. 419: „Herr D _____ hat es mir erzählt, als er nach I _____ kam. Er hat mir erzählt, dass Herr E _____ 100'000.-- Fr. aufgeknöpft „aufgefres-

- 9 -

sen“ hat“ und auf Hinweis, dass er gemäss früheren Aussagen diese Angaben von E _____ habe: „Nein ich habe das nicht so gesagt ...“). Schliesslich hat er dann wieder

behauptet, er habe dies von E_____ erfahren (UA S. 493: „Er [E_____] erzählte mir er habe 100000 Franken verdient“). Es kann darauf verzichtet werden, an dieser Stelle weitere Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers darzulegen; es kann diesbezüglich auf E. 8.4 des vorinstanzlichen Entscheides verwiesen werden. 3.1.4 Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts bejaht, ist dies nicht zu beanstanden. Aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer in grossem Umfang rezeptpflichtige Medikamente an C_____ verkaufte. Das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts ist somit zu bejahen. 3.2 In Bezug auf die Fluchtgefahr kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, die vom Beschwerdeführer nicht beanstandet werden. Da neben dem dringenden Tatverdacht das Bestehen der Fluchtgefahr genügt, um die Untersuchungshaft anzuordnen bzw. zu verlängern, muss vorliegend das Bestehen von Kollusionsgefahr nicht weiter geprüft werden. 3.3 Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO können Zwangsmassnahmen, worunter auch die Untersuchungshaft fällt, nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können. Nach Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und werden in Art. 237 StPO konkretisiert. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind danach unzulässig, wenn ihr Zweck - die Verhinderung von Flucht, Kollusion, Wiederholung oder Ausführung der Tat - durch mildere Massnahmen erreicht werden kann. Mögliche Ersatzmassnahmen gegen die drohende Flucht sind namentlich eine Ausweis- und Schriftensperre (Abs. 2 lit. b), ein durch technische Hilfsmittel überwachter Hausarrest (Abs. 2 lit. c i.V.m. Abs. 3) oder die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden (Abs. 2 lit. d). Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist bei blossen Ersatzmassnahmen für Haft grundsätzlich ein weniger strenger Massstab an die erforderliche Intensität des besonderen Haftgrunds der Fluchtgefahr anzulegen als bei strafprozessualen Freiheitsentzug (BGE 133 I 27 E. 3.3 S. 31; Bundesgerichtsurteil 1B_172/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 3.1). Allerdings

- 10 -

sind derartige Ersatzmassnahmen nicht nur weniger einschneidend als die Untersuchungshaft, sondern auch weniger wirksam. Sie können daher zwar einer gewissen Fluchtneigung der beschuldigten Person vorbeugen, sind aber bei ausgeprägter Fluchtgefahr unzureichend (Bundesgerichtsurteil 1B_217/2011 vom 7. Juni 2011 E. 5.3). Der Beschwerdeführer ist J_____ -K_____ Doppelbürger mit Wohnsitz in J_____; seine Ehefrau lebt in K_____ und ist nur gelegentlich in I_____. Aufgrund der erheblichen Fluchtgefahr vermögen in concreto allfällige Ersatzvornahmen (z.B. Sicherheitsleistung, Ausweis- und Schriftensperre) nach Ansicht der Beschwerdeinstanz der Fluchtgefahr nicht entgegenzuwirken (s. etwa auch Bundesgerichtsurteile 1B_586/2011 vom 8. November 2011 E. 4.4; 1B_154/2011 vom 27. April 2011 E. 2.3.2; 1B_626/2011 vom 25. November 2011 E. 4.2; 1B_447/2011 vom 21. September 2011 E. 3.4). 3.4 Die Fortführung der Untersuchungshaft ist auch in zeitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Da Art. 19 Abs. 2 BetrMG eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht, nähert sich die bisher erstandene Haft - bei Erlass des vorliegenden Urteils beträgt sie knapp über vier Monate - noch nicht der zu erwartenden Freiheitsstrafe. 4. Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er sei auf Anordnung der Polizei von

C _____ unter falschem Vorwand bewusst in die Schweiz gelockt worden, was dem innerstaatlichen und völkerrechtlichen Gebot von Treu und Glaube widerspreche. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts ist jeder Staat verpflichtet, die Souveränität anderer Staaten zu beachten. Handlungen eines Staates auf fremdem Staatsgebiet sind daher unzulässig. Soweit eine verfolgte Person sich im Ausland befindet, kann sie dem verfolgenden Staat nur mittels eines hoheitlichen Aktes des Staates, auf dessen Gebiet sie sich befindet, überstellt werden. Werden Organe des verfolgenden Staates ohne Bewilligung auf dem Gebiet eines anderen Staates tätig, bemächtigen sie sich insbesondere des Verfolgten mittels Gewalt, List oder Drohung, verletzen sie die Souveränität (Bundesgerichtsurteile 6P.64/2000 vom 5. Dezember 2000 E. 3a; P.1201/1981 vom 15. Juli 1982, publ. in: EuGRZ 1983 S. 435 ff. E. 3a, mit Hinweisen). Das Verbot, fremde Staatsangehörige mit List in den eigenen Machtbereich zu locken, ergibt sich auch aus dem innerstaatlichen wie völkerrechtlichen Gebot von Treu und Glauben. Verboten ist jede missbräuchliche Machenschaft ("toute machination abusive"; BGE 133 I 234 E. 2.5.1; 121 I 181 E. 2c/aa; 117 Ib 337 E. 2a; Bundesgerichtsurteile 1A.199/2001 vom 21. Januar 2002 E. 3.2; 6P.64/2000 vom 5. Dezember 2000 E. 3a; 1A.79/1998 vom 10. Juni 1998 E. 3b, mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer stützt sich einzig auf die Aussage von C _____. Auf die Frage, welche Instruktionen sie von der Polizei erhalten habe, sagte diese aus, sie habe den Anruf von X _____ nicht entgegennehmen und diesen erst im Beisein der Polizei zurückrufen sollen (UA S. 486). Weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft haben sich zum Vorgehen geäußert. Es ist beim derzeitigen Verfahrensstand nicht ersichtlich, inwieweit die Polizei auf C _____ eingewirkt hat, d.h. ob sie C _____ geradezu dazu gedrängt hat, den Beschwerdeführer nach L _____ zu bestellen, ob C _____ lediglich einem Rat der Polizei gefolgt ist und generell, was der Inhalt einer allfälligen Anweisung gewesen wäre. C _____ hat lediglich ausgesagt, dass sie den Beschwerdeführer im Beisein der Polizei zurückrufen sollte. Die Beschwerdeinstanz sieht sich aufgrund der Akten derzeit nicht in der Lage, die Frage, ob die Polizei durch missbräuchliche Machenschaften gegen das Gebot von Treu und Glaube verstossen hat, abschliessend zu beurteilen. Es gilt allerdings zu beachten, dass der Verdacht besteht, dass der Beschwerdeführer häufig und regelmässig mit Arzneimitteln in die Schweiz gefahren ist (nach L _____, M _____ und N _____). Es ist auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer - obwohl er vom Ehemann von C _____ aufgefordert wurde, die Lieferungen an seine Ehefrau einzustellen - das Geschäft weitertrieb und am Tag, als er verhaftet wurde, von C _____ Geld einzukassieren wollte. Er musste immer damit rechnen, dass er an der Grenze verhaftet würde und hat dieses Risiko in Kauf genommen. Eine Missbräuchlichkeit des polizeilichen Vorgehens ist aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes nicht gegeben. 5. Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter, das Ende der Haft auf ein früheres Datum anzusetzen. Da die in Untersuchungshaft gesetzte Person jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann (Art. 228 StPO) und diesem stattzugeben ist, wenn die Haftvoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, besteht kein Interesse an einer Kürzung der von der Vorinstanz festgesetzten maximalen Haftdauer. Auf das Eventualbegehren ist deshalb nicht einzutreten.

- 11 -

E. 6.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer unterliegt

mit seinem Antrag. Die Untersuchungshaft wurde zu Recht aufrecht erhalten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wurde am 5. Dezember 2013 Rechtsanwalt B_____ (bzw. Rechtsanwalt A_____) als amtlicher Verteidiger im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO bestellt (UA S. 114 f.) mit den entsprechenden Konsequenzen für die Kostentragung (vgl. Art. 135 StPO).

E. 6.2

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall, wobei als Auslagen namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung gelten (Art. 422 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, N. 8 zu Art. 422 StPO). Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 2'000.-- (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der amtliche Verteidiger wird vom Staat Wallis entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach dem Anwaltsstarif des Kantons, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Demnach erhält der Officialverteidiger im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO unabhängig vom Verfahrensausgang nebst dem Ersatz der berechtigten Auslagen ein Anwaltshonorar gemäss Art. 27 ff. GTar (Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a GTar). Das Honorar hält sich im Beschwerdeverfahren im Rahmen von Fr. 300.-- und Fr. 2'200.-- und wird in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs und der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 36 GTar). Aufgrund dieser Kriterien und der von Rechtsanwaltspraktikantin O_____ für die Beschwerdeschrift erforderlichen Zeit - die Ausführungen konnten zu einem grossen Teil aus der Stellungnahme zum Haftverlängerungsgesuch übernommen werden - rechtfertigt es sich, dass der amtliche Verteidiger durch den Staat mit Fr. 800.-- (inkl. Auslagen) entschädigt wird. Der Be-

schwerdeführer ist zur Rückerstattung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton Wallis verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, N. 20 f. zu Art. 135 StPO; vgl. ferner Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO sowie Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N. 14 zu Art. 426 StPO).